

## **Tarif- und Beförderungs-Verordnung für die in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zugelassenen Taxis (TaxiVO)**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 Satz 2 und § 51 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I, S. 1690) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmungen der zuständigen Behörden nach dem PBefG vom 01. August 1991 (GVOBl. M-V S. 340) und der Verordnung über Beförderungsbedingungen und -entgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (VO Taxi-Tarif) des Wirtschaftsministers des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 15. Januar 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 164) in den jeweils gültigen Fassungen verordnet der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgendes:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Personenbeförderung mit den von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald genehmigten Taxis innerhalb des Gebietes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer und Taxifahrer nach dem PBefG, die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BO-Kraft), bleiben unberührt.
- (3) Pflichtfahrbereich für das Taxigewerbe ist das gesamte Stadtgebiet innerhalb dessen Grenzen.
- (4) Innerhalb des Pflichtfahrbereiches besteht für die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zugelassenen Taxis die Pflicht zur Personenbeförderung. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer gemäß § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BO-Kraft) den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### **§ 2 Beförderungsentgelte**

- (1) Beförderungsentgelte sind Festpreise, sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern eine Sondervereinbarung innerhalb des Pflichtfahrbereiches besteht (§ 2 Abs. 8).
- (2) Die Errechnung des Entgeltes für die Beförderung von Personen mit Taxis hat innerhalb des Pflichtfahrbereiches unter Verwendung eines geeichten

Fahrpreisanzeigers (Taxameter) unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen zu erfolgen. Die Anfahrt zum Besteller ist frei.

- (3) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis (Einschaltentgelt), dem Kilometerpreis (Besetztfahrtentgelt), dem Zeitpreis (Entgelt für Wartezeit) und den Zuschlägen zusammen.

Für die Ermittlung des Beförderungsentgeltes im Pflichtfahrbereich werden festgesetzt:

Grundpreis	2,40 EUR
Kilometerpreis für den 1. km	2,40 EUR
Kilometerpreis für den 2. km	1,90 EUR
ab 3. km pro gefahrener Kilometer	1,10 EUR
Wartezeit <sup>1)</sup> pro Stunde	20,00 EUR
Zuschlag für Großraumtaxi <sup>2)</sup> nur auf ausdrücklicher Bestellung	3,50 EUR

<sup>1)</sup> Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers oder aus verkehrlichen nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen.

<sup>2)</sup> Ein Großraumtaxi ist ein Fahrzeug mit mehr als 4 Fahrgastplätzen.

- (4) Ein Anspruch auf Beförderungsleistung von Gepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeit des Taxis ausreicht.
- (5) Zuschläge für dekorative Aufwendungen bei Fahrten zu besonderen Anlässen, z. B. Hochzeiten, können frei vereinbart werden.
- (6) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt entsprechend der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers sowie Kosten für Wartezeiten berechnet. Der Fahrgast ist sofort auf die Störung hinzuweisen.
- (7) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder instand zu setzen, neu eichen zu lassen und der Eichbericht der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- (8) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind im Rahmen der in § 51 Abs. 2 PBefG aufgeführten Voraussetzungen für Einzelunternehmen und Unternehmensverbände zulässig. Die Sondervereinbarung ist dem Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, in Greifswald, Ordnungsamt, Bereich Personen- und Güterverkehr, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **§ 3 Zahlungsweise**

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Fahrtbeendigung zu entrichten. Der Fahrer kann jedoch schon vor Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des entsprechenden Betrages verlangen.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

### **§ 4 Bereithalten von Taxis**

- (1) Taxis dürfen nur auf den durch das Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxiplätzen bereitgehalten werden.
- (2) In der Zeit von 22.00-06.00 Uhr sowie bei Großveranstaltungen und anderen Anlässen mit einem erheblichen Bedarf an Beförderungsleistungen dürfen Taxis auch außerhalb der Taxiplätze bereitgehalten werden. Die Verkehrsvorschriften sind zu beachten.
- (3) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verkehrsbedienung kann der/dem Unternehmer(in) und der/dem Fahrzeugsführer(in) durch besondere Anordnung der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, Taxis an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzuhalten.
- (4) Bei der Bereithaltung von Taxis ist jeder ruhestörende Lärm (z. B. durch lautes Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, laute Unterhaltung und lautes Betreiben von Wiedergabegeräten) zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit.

### **§ 5 Ordnung auf den Taxiplätzen**

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxis müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern. Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei.
- (2) Taxis dürfen auf den Taxiplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (3) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxiständen nachzukommen.

### **§ 6 Dienstbetrieb**

- (1) Die Ausführung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Ausführung eines Beförderungsauftrages ist dem Taxifahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes oder des Auftraggebers gestattet.

- (2) Während der Beförderung ist die Mitnahme eines Beifahrers nicht gestattet. Dies gilt auch für das Mitführen fahrgastfremder Tiere und Gepäckstücke.
- (3) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrsgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (4) Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte dürfen – außer zum Empfang von Verkehrsfunkhinweisen – nur mit Zustimmung des Fahrgastes betrieben werden.
- (5) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen. Die Dienstpläne sind von Taxiunternehmen und Fahrern einzuhalten.
- (6) Eine Ausfertigung der Taxitarif- und Beförderungs-Verordnung ist im Fahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 7 Funkgeräte**

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut betrieben werden, dass sie den Fahrgast stören.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG gegen diese Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 1 Abs. 4 gegen die Pflicht zur Personenbeförderung im Pflichtfahrbereich verstößt,
  - b) entgegen § 2 Abs. 3 die festgesetzten Beförderungsentgelte im Pflichtfahrbereich nicht einhält,
  - c) entgegen § 2 Abs. 8 den Abschluss einer Sondervereinbarung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
  - d) entgegen § 3 Abs. 2 eine geforderte Quittung auf Verlangen des Fahrgastes nicht ausstellt,
  - e) entgegen § 4 das Taxi bereithält,
  - f) entgegen § 5 Abs. 2 das Taxi auf den Taxiständen instand setzt oder wäscht,
  - g) entgegen § 6 Abs. 2 einen Beifahrer oder fahrgastfremde Tiere oder Gepäckstücke mitnimmt,
  - h) entgegen § 6 Abs. 6 eine Ausfertigung der Taxitarif- und Beförderungsordnung nicht im Fahrzeug mitführt, oder sie dem Fahrgast auf Verlangen nicht vorzeigt,
  - i) entgegen § 7 Abs. 2 ein Funkgerät so laut betreibt, dass es den Fahrgast stört.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Tarif- und Beförderungs-Verordnung für die in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zugelassenen Taxis tritt am 01.06.2010 in Kraft.
- (2) Die bisherige Taxitarif- und Beförderungs-Verordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 01.03.2009 tritt nach Inkrafttreten dieser Verordnung ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Greifswald, den

Der Oberbürgermeister

